



Richtlinien für den Hilfsfonds der Stadt Bretten für von der Corona-Pandemie geschädigte Unternehmen

im Bereich Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie

Die Stadt Bretten gewährt finanzielle Soforthilfen für Unternehmen im Bereich Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie, die unmittelbar von der Corona-Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind und in einem in dieser Richtlinie festgelegten Fördergebiet liegen.

Die Durchführung der Maßnahme wird in der jeweils gültigen Fassung der vorliegenden Richtlinie geregelt:

Präambel

Die weltweit dynamische Ausbreitung des Coronavirus hat Baden-Württemberg massiv erfasst und zu einer wirtschaftlich bedrohlichen Ausnahmesituation geführt. Das Land Baden-Württemberg gewährt vor diesem Hintergrund finanzielle Soforthilfen für Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die unmittelbar durch die Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder in massive Liquiditätsengpässe geraten sind.

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zunächst für drei Monate, in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten.

Dieses Landesprogramm „Soforthilfe Corona“ wird durch einen kommunalen Hilfsfonds der Stadt Bretten ergänzt.

§ 1 Ziel der Förderung

Der kommunale Hilfsfonds wird in Ergänzung zum Landesprogramm „Soforthilfe Corona“ aufgelegt. Der Fonds soll dann helfen, wenn die bewilligten Finanzmittel aus dem Landesprogramm zur Deckung des Liquiditätsengpasses nicht ausreichen und weiterhin eine existenzbedrohliche Schieflage des jeweiligen Unternehmens besteht. Der kommunale Hilfsfonds dient damit der Überbrückung der größten und drängendsten Notlagen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger verlorener Zuschuss, der ausschließlich für Unternehmen in den Sparten Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie gewährt wird, die unmittelbar infolge der durch das Coronavirus ausgelösten Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder in massive Liquiditätsengpässe geraten sind.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Union mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die ihren Geschäftsbetrieb in den Sparten Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie führen. Eine genaue Auflistung der förderfähigen Sortimente im Bereich Einzelhandel ist als Anlage 1 beigefügt.

Zudem muss der Geschäftsbetrieb innerhalb des nach § 4 beschriebenen Fördergebiets liegen und der Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens muss in Bretten sein.

§ 4 Fördergebiet

Gefördert werden Betriebe nach § 3 in den Sparten Einzelhandel und Hotellerie, die sich innerhalb des räumlich abgegrenzten Geltungsbereichs des zentralen Versorgungsbereichs (Anlage 2) befinden.

Betriebe in der Sparte Gastronomie können im gesamten Stadtgebiet gefördert werden.

Des Weiteren können Betriebe nach § 3 im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, die ihren Sitz in den Stadtteilen haben.

§ 5 Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass für das Landesprogramm „Soforthilfe Corona“ ein Antrag eingereicht wurde und eine Bewilligung in Höhe der Höchstbetragsförderung erteilt wurde. Der Bewilligungsbescheid ist dem Antrag beizufügen.

Zudem muss aus dem Bewilligungsbescheid hervorgehen, dass der Liquiditätsengpass höher ist als der bewilligte Zuschuss und insofern der Finanzbedarf durch das Landesprogramm nicht abgedeckt werden kann.

§ 6 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zunächst für drei Monate in Höhe von 50 % des Liquiditätsengpasses, der den Höchstbetrag des Landesprogramms „Soforthilfe Corona“ übersteigt.

Der Höchstbetrag des einmaligen Zuschusses beträgt 3.000 Euro.

§ 7 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden rechtlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg, insbesondere die Inhalte, die sich aus der Richtlinie „Soforthilfe Corona“ ergeben, sind auch Voraussetzung für eine kommunale Förderung.

- (2) Wenn die der Richtlinie zugrunde liegenden Landesgesetze geändert werden oder andere neue Rahmenbedingungen entstehen, kann die Richtlinie angepasst werden.
- (3) Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen, steuerlichen Vergünstigungen und sonstiger Zuwendungen Dritter oder anderer Förderrichtlinien der Stadt Bretten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- (5) Die Stadt Bretten entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (6) Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im Haushaltsplan der Stadt Bretten zur Verfügung stehen.
- (7) Alle Zuwendungen werden bargeldlos abgewickelt. Der Antragsteller erhält eine Mitteilung über die Höhe der gewährten Zuwendung. Anspruch auf Auszahlung hat jeweils nur der Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.
- (8) Weitere Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Betrieb im Gewerberegister der Stadt Bretten ordnungsgemäß angemeldet wurde.
- (9) Beim Zuschuss handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

§ 8

Mitwirkungspflicht und Mittelverwendung

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Mit der im Rahmen dieses Programms ausgereichten Förderung soll eine finanzielle Soforthilfe gewährt werden, um Liquiditätsengpässe zu kompensieren, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstanden sind.
- (3) Der bewilligte Zuschuss muss vollumfänglich zur Kompensation der unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe genutzt werden. Zuwendungsempfängern obliegt zwar grundsätzlich die Entscheidung, welche Forderungen vorrangig durch den Zuschuss bedient werden sollen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Mietforderungen entweder bereits beglichen sind oder dieser Zuschuss zur Begleichung dafür eingesetzt wird.

§ 9

Mitteilungspflichten

Nachträgliche Änderungen, die auf die Bewilligung oder die Höhe der Förderung Einfluss haben könnten, hat der Zuwendungsempfänger der Stadt Bretten als Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere hat der Antragsteller die Stadt Bretten unverzüglich

darüber zu informieren, falls er einen geänderten Bewilligungsbescheid aus dem Landesprogramm „Soforthilfe Corona“ erhalten hat.

§ 10 Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich den ganzen oder teilweisen Widerruf der Bewilligung für den Fall vor, dass gegen die Pflichten nach § 8 und § 9 verstoßen wurde.

Unrechtmäßig geleistete Zuwendungen sind vom Zuwendungsempfänger nach Erhalt eines Rückforderungsbescheides in der darin genannten Frist zurückzuzahlen. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung finden Anwendung, soweit nicht Vorschriften der Europäischen Union oder der Bewilligungsbescheid etwas anderes bestimmen.

§ 11 Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse ist die Stadt Bretten, Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten.

§ 12 Verfahren

- (1) Der schriftliche Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mit dem anliegenden Antragsformular an die Stadt Bretten, Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, zu richten.
- (2) Für die Bearbeitung des Förderantrages ist das vollständige Antragsformular mit folgenden Nachweisen/Kopien als Anlage erforderlich:
 - Gewerbeanmeldung bei der Stadt Bretten
 - Antragstellung Landesprogramm Soforthilfe Corona
 - Bewilligungsbescheid der L-Bank für das Landesprogramm Corona
 - unterzeichnete De-Minimis-Erklärung

§ 13 Datenschutzerklärung

- (1) Der Antragsteller ist unterrichtet, dass die Bewilligungsbehörde, die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten speichern können.
- (2) Der Antragsteller ist unterrichtet, dass eine Datenübermittlung zwischen der Bewilligungsbehörde (Stadt Bretten) und den Bewilligungsbehörden für das Landesprogramm Soforthilfe Corona in dem Umfang, wie es zu der Vergabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen kann.
- (3) Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten speichern.

- (4) Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie es zu der Vergabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgt.
- (5) Der Antragsteller verzichtet in obigem Umfang auf sein Recht auf Datenschutz.

§ 14
Inkrafttreten / Laufzeit

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Bretten in Kraft. Die Geltungsdauer der Förderrichtlinien wird begrenzt bis zum 30.09.2020.

gez.
Martin Wolff
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Förderfähige Sortimente

Anlage 2: Abgrenzungsplan Fördergebiet



Richtlinien für den Hilfsfonds der Stadt Bretten für von der Corona-Pandemie geschädigte Unternehmen

-Anlage 1-

Förderfähige Sortimente:

- Bastel- und Geschenkartikel
- Babyausstattung, Kinderwagen, -sitze
- Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör
- Bauelemente, Baustoffe
- Bekleidung
- Beleuchtungskörper, Lampen
- Beschläge, Eisenwaren
- Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
- Bücher ,Papier/Büroartikel/Schreibwaren/Zeitungen/Zeitschriften
- (Schnitt-)Blumen
- Campingartikel
- Drogeriewaren, Kosmetika und Parfümerieartikel
- Elektrogroßgeräte
- Elektrokleingeräte, Neue Medien/Unterhaltungselektronik
- Fahrräder und Zubehör
- Farben, Lacke
- Gardinen, Rollläden, Markisen, Sicht-und Sonnenschutz
- Glas/Porzellan/Keramik,
- Hausrat/Haushaltswaren
- Haus- und Heimtextilien
- Kunstgewerbe/ Bilder und Rahmen
- Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle
- Medizinische und orthopädische Geräte (Sanitätsbedarf)
- Optik, Hörakustik
- Möbel (inkl. Büromöbel)
- Musikalien
- Nahrungs-und Genussmittel (inkl. Reformwaren)
- Pflanzen, Gartenbedarf und Zubehör
- Schuhe, Lederwaren
- Spielwaren

Anlage 1: Förderfähige Sortimente

- Sportartikel
- Uhren/Schmuck
- Wohneinrichtungsbedarf, Bilder/Poster/ Bilderrahmen/Kunstgegenstände, Heimtextilien
- Zoologischer Bedarf

Außerdem förderfähige Betriebe:

- Fotostudios
- Friseursalons
- Fußpflege
- Kosmetikstudios
- Nagelstudios
- Reinigungen
- Reisebüros
- Schlüsseldienste
- Schneidereien
- Schuhmacher



Richtlinien für den Hilfsfonds der Stadt Bretten für von der Corona-Pandemie geschädigte Unternehmen

-Anlage 2: Abgrenzungsplan -

